

UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG / ERKLÄRUNG DER LEBENSPARTNERSCHAFT

Auszug aus dem Reglement

Art. 2.4.3 Lebenspartner-Rente

Der Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- _ Die Lebenspartner müssen nachweisbar und ununterbrochen mindestens während den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder der hinterbliebene Partner muss für eines oder mehrere gemeinsame unmündige Kinder aufkommen.
- _ Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein.
- _ Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwen- oder Witwerrente bezieht.
- _ Die beiden Lebenspartner dürfen nicht im Sinne von ZGB, Art. 95, miteinander verwandt sein.
- _ Die versicherte Person muss zu Lebzeiten der Stiftung einen von beiden Partnern unterzeichneten Unterstützungsvertrag zustellen.

Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim hinterbliebenen Lebenspartner.

Die Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente.

Ist der hinterbliebene Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Lebenspartnerrente gekürzt. Die Kürzung beträgt für jedes ganze Jahr, um das der Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, 1% der vollen Lebenspartnerrente.

Litt die versicherte Person im Zeitpunkt der gemeinsamen Wohnsitznahme an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, entsteht beim Tod der versicherten Person innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der gemeinsamen Wohnsitznahme kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Für Lebenspartner von Altersrentenbezüglern entsteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht bereits vor dem Bezug der Altersrente erfüllt gewesen wären.

Art. 2.4.6.1 Vorhandenes Altersguthaben

Wird das im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person angesammelte Altersguthaben nicht oder nicht vollständig für die Finanzierung einer Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder eines zusätzlichen Todesfallkapitals gebraucht, wird es an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 2.4.6.3 ausbezahlt.

Art. 2.4.6.3 Anspruchsberechtigte

Die in Art. 2.4.6 vorgesehenen Leistungen werden nach folgender Ordnung ausgerichtet:

- _ 1. An den überlebenden Ehegatten nach Art. 2.4.2, bei dessen Fehlen
- _ 2. an die Waisen nach Art. 2.4.4; bei deren Fehlen in nachstehender Reihenfolge:
 - _ 3. Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen:
 - _ 4. die übrigen Nachkommen zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister;
 - _ 5. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Abs. 1 bis 4: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von 50% des Vorsorgekapitals.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Abs. 1, Ziffer 3, besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente bezieht.

Leistungen, die aufgrund dieser Begünstigtenordnung nicht ausbezahlt werden, fallen dem Vorsorgewerk zu. Abschliessend gilt das aktuell gültige Reglement.